

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

121SN-2461ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 603.573/0-V/6/92

An das Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Datum: 1 8. Cd. 1992

Verteilt 1. Dez. 1992

Sachbearbeiter

L

Klappe/Dw

Irresberger

2724

hre GZ/vomپ

Betrifft: EWR-Rechtsanpassung;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das

Privatschulgesetz geändert wird;

Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

> 13. November 1992 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Austertigung;



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 603.573/0-V/6/92

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1014 Wien

Sachbearbeiter

L

Irresberger

Klappe/Dw

2724

Ihre GZ/vom

14.132/1-III/2/92 20. Oktober 1992

Betrifft: EWR-Rechtsanpassung;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Privatschulgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 2a):

Vornehmlich vom do. Bundesministerium ist zu beurteilen, ob es sich bei den Art. 4, 28 und 31 (einschließlich der Anhänge, auf die diese Artikel verweisen) um alle einschlägigen Abkommensbestimmungen handelt. So etwa wird im Vorblatt ausgeführt, daß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz der Umsetzung auch des Art. 32 des EWR-Abkommens diene. Sollten diesbezüglich Zweifel verbleiben, so wäre eine Verweisung auf das EWR-Abkommen insgesamt vorzuziehen.

Im vorgesehenen Klammerausdruck hätte es statt "EWR" vielmehr "EWR-Abkommen" zu heißen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit.a) und Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Das Kriterium der "nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen" ist nicht akzeptabel (unbestimmter Rechtsbegriff, Problematik des Begriffes "Wesen", Möglichkeit mißbräuchlicher Interpretation) und sollte durch die Bezugnahme auf die (konkrete) "Schule" ersetzt werden.

Zu Z 8 (§ 29):

Statt "mit 1. Jänner 1993" sollte es "gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" heißen.

II. Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wird mehrfach der Ausdruck "EWR-Vertrag" verwendet; stattdessen müßte es richtig "EWR-Abkommen" heißen. Anstelle von "Übereinkommen" hätte es "Abkommen" zu heißen. Statt von "EWR-Mitgliedstaaten" wäre von "Vertragsparteien des EWR-Abkommens", allenfalls kurz von "EWR-Staaten" zu sprechen.

III. Zu den Erläuterungen:

Das unter II. zu den Ausdrücken "EWR-Vertrag" usw. Gesagte gilt auch hier.

Auch auf Schreibversehen sollten die Erläuterungen nochmals durchgesehen werden.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift der rechten Spalte sollte statt "Entwurf" vielmehr "Vorgeschlagene Fassung" lauten.

- 3 -

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. November 1992 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Justertigung: